

Herr



Per Email:

[mailto: \[redacted\]@fragdenstaat.de](mailto: [redacted]@fragdenstaat.de)

Dienststelle: Datenschutz-
beauftragter
Ansprechpartner: Herr Janzen
Raum:
Telefon: 0151 54 32 27 10
Fax: 0 23 03 / 25 38-400
E-Mail: eric.janzen@jobcenter-ge.de
Mein Zeichen: 68
Datum: 7. August 2013

Ihr IFG-Antrag „Kosten für Widersprüche und Sozialklagen“ vom 29.07.2013 (Email)

Sehr geehrter Herr [redacted],

auf den von Ihnen wie folgt gestellten Antrag

„Es wird der Antrag gestellt, die im Folgenden benannten Kosten nach Monat und Jahr aufgeschlüsselt auszuweisen (2005-2012):

- 1. die Personalkosten der Widerspruchsstelle und die jeweilige Mitarbeiterzahl
- 2. die Kostenerstattung für Rechtsanwälte in verlorenen Widerspruchsverfahren
- 3. die Kostenaufstellung für Anwälte in verlorenen Klageverfahren
- 4. die Gerichtskosten getrennt nach Sozialgericht, LSG, Verwaltungsgericht usw
- 5. welche weiteren Kosten entstehen im Zusammenhang mit OWi-Verfahren“

erteile ich Ihnen nach den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) folgende Auskünfte:

Zu 1.

Diese Daten werden nicht statistisch erhoben. Die Daten zu den Mitarbeiterzahlen müssten aus alten Personallisten bzw. Abrechnungslisten per Hand erhoben werden. Sie schwanken seit 2005 massiv, was dazu führt, dass selbst innerhalb von Monatszeiträumen Stellen nur tage- oder wochenweise besetzt sind bzw. waren. Darüber hinaus handelt es sich um Personal, das von 2005 bis Ende 2010 auf anderer Rechtsgrundlage der ehemaligen ARGE zur Verfügung stand als das Personal seit Jahresbeginn 2011 dem Jobcenter zur Verfügung steht. Desweiteren handelt bzw. handelte es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von bis zu 14 verschiedenen Anstellungsträgern in wechselnden Anteilen und Zusammensetzungen, die wiederum träger-, status- und laufbahnabhängig (Beamte bzw. tariflich Beschäftigte, bei der Bundesagentur für Arbeit, dem Kreis Unna oder einer von 10 Städten und Gemeinden beschäftigt oder als Amtshilfekraft von der Vivento entliehen, einfacher/mittlerer/gehobener Dienst) zu besolden bzw. zu vergüten waren.

Die beantragten Informationen können Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, weil

- a) die Ermittlung der monatlichen Mitarbeiterzahl im Sinne Ihres Antrages nicht einmal mit einem völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand geleistet werden könnte (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG) – insoweit wird Ihr Antrag abgelehnt;

- b) die Personalkosten im Sinne der Fragestellung dem Jobcenter nicht bekannt sind, da die Dienstbezüge und Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach wie vor von den Anstellungsträgern direkt an die Beschäftigten erbracht werden – für diese Informationen ist das Jobcenter Kreis Unna nicht zuständige Behörde i.S.d. § 1 Abs. 1 IFG (vgl. § 7 Abs. 1 IFG). Insoweit wird Ihr Antrag abgelehnt.

Zu 2. – 5.

Für die Abwicklung von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten gibt es lediglich eine Finanzposition im Zahlungssystem. Somit ist die von Ihnen beantragte Differenzierung weder sachlich noch zeitraumbezogen möglich.

Aus dieser Finanzposition werden auch die Gerichts- und Anwaltskosten anderer Bereiche gezahlt (z.B. Unterhalt), so dass die Jahressummen nicht allein die Kosten in Sozialgerichts- und / oder Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht wiedergeben. Soweit Sie mit Ihrer Fragestellung Nr. 5 auch die Personalkosten der für dieses Verfahren eingesetzten Mitarbeiter erfasst wissen wollen, gelten die oben zu 1. gemachten Ausführungen in gleicher Weise.

Des Weiteren wurde von 2005 bis 2010 über das Finanzsystem FINAS und ab 2011 über SAP ERP gebucht. Aus Verfahren FINAS können keine Daten mehr abgerufen werden, da es nach einer kurzen Übergangszeit den Jobcentern nicht mehr zur Verfügung steht. Die gleiche Problematik ergibt sich hinsichtlich des rein hypothetischen Versuches, über die jeweiligen Fallzahlen die monatlichen Kosten unter Verwendung der im Einzelfall einschlägigen Gebühren- oder Kostensätze auszuweisen und Ihnen zur Verfügung zu stellen: Die für die Widerspruchs-, Klage- und Ordnungswidrigkeitenverfahren vorhandene Fachanwendung wurde 2012 vollständig gewechselt und das vormalige Fachverfahren mit seinen Daten und Auswertungsmöglichkeiten steht den Jobcentern nicht mehr zur Verfügung. Das neue Fachverfahren FALKE ließ überdies in seinen ersten Gebrauchsmonaten keine statistischen Auswertungen auf operativer Ebene zu, so dass den Jobcentern die notwendigen Daten zur von Ihnen beantragten Auskunftserteilung nicht vorliegen.

Soweit unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorgenannten Ausführungen und Einschränkungen die Daten zu Gerichts- und ähnlichen Kosten hier vorhanden sind, erhalten Sie diese nach Jahren aufgeteilt, da eine monatliche Aufteilung und Darstellung wie beantragt nicht möglich ist bzw. hier nicht vorliegt. Dem entsprechend kann für die Richtigkeit der Angaben im Sinne der einzelnen Ziffern Ihres Antrages keine Gewähr übernommen werden.

2012	187.950,01 €
2011	156.343,04 €
2010	142.991,64 €
2009	106.857,81 €
2008	95.755,82 €
2007	nicht zu ermitteln
2006	nicht zu ermitteln
2005	nicht zu ermitteln

Soweit Ihrem Antrag aus den dargelegten Sachgründen nicht entsprochen werden kann, wird der Anspruch auf Informationszugang abgelehnt. Ich sehe dabei leider keine Möglichkeit, Ihnen die nicht bereit gestellten Informationen zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich zugänglich machen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Jobcenter Kreis Unna, Bahnhofstr. 63, 59423 Unna, erheben. Der Widerspruch kann schriftlich per Post oder Fax oder zur Niederschrift erklärt werden. Sollte die Frist durch eine(n) von Ihnen Bevollmächtigte(n) versäumt werden, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E. Janzen